



# Zuchtwarte-Ordnung



Stand: 15.11.2014

## **Zuchtwarte-Ordnung**

### **Teil I: Grundsätze**

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Zweckbestimmung
2. Stellung zur Satzung und den Ordnungen

#### **§ 2 Das Amt des Zuchtwartes, seine Persönlichkeit & Voraussetzungen**

#### **§ 3 Begriffsdefinition**

1. Hauptzuchtwart (HZW)
2. Zuchtwart (ZW)
3. Zuchtwartbewerber
4. Zuchtwartanwärter
5. Lehr-Zuchtwart
6. Wurfbesichtigung
7. Wurfabnahme
8. Zuchtstättenbesichtigung
9. Anlass-Kontrolle von Zuchtstätten

#### **§ 4 Zuchtwartliste**

### **Teil II: Tätigkeiten des Zuchtwartes**

#### **§ 5 Aufgaben des Zuchtwartes**

1. Beratung der Züchter
2. Kontrollmaßnahmen

#### **§ 6 Stellung des Hauptzuchtwart**

1. Zuständigkeit
2. Begrenzung der Tätigkeit bei einem Züchter

#### **§ 7 Abrechnung**

#### **§ 8 Einsatz von vom VDH benannten Zuchtwarten**

#### **§ 9 Fortbildung**

1. Generelle Verpflichtung zur Fortbildung
2. Zuchtwarttagung des Vereins
3. VDH Zuchtwarttagung
4. Fortbildungsver säumnis

### **Teil III: Zuchtwartausbildung und Prüfung**

#### **§ 10 Voraussetzungen**

1. Persönliche Voraussetzung zur Bewerbung
2. Zulassung zur Ausbildung

#### **§ 11 Ausbildung**

1. Zahl und Art der verpflichtenden Lehr-Zuchtwartanwärtertätigkeiten
2. Dokumentation / schriftliche Berichte
3. Besuch von Tagungen (Vereinszuchtwarttagung/VDH Zuchtwarttagung)

#### **§ 12 Zuchtwartprüfung**

1. Prüfungsschema
2. Ernennung

### **Teil IV: Schlussbestimmung**

#### **§ 13 Disziplinarmaßnahmen / Streichung von der Zuchtwartliste**

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet!**

## **Teil I: Grundsätze**

### **§ 1 Allgemeines**

#### **1. Zweckbestimmung**

Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zucht-Ordnung sowie der Satzung und der Zucht-Ordnung des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. geforderte, kontrollierte, Zucht der Rasse Shetland Sheepdog sicherstellen.

#### **2. Stellung zu den Satzungen und Ordnungen**

Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der Zucht-Ordnung des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.. Sie ist kein fester Bestandteil der Satzung und kann von den Zuchtwarten auf einer Zuchtwarttagung bei Bedarf durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

### **§ 2 Das Amt des Zuchtwartes, seine Persönlichkeit und Voraussetzungen**

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie in der FCI und dem VDH betrieben werden. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- Zuchterfahrung
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- Umfangreiche Kenntnisse der Rasse
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht

### **§ 3 Begriffsdefinitionen**

#### **1. Hauptzuchtwart**

Hauptzuchtwart im Sinne dieser Ordnung ist die Person innerhalb des 1.SSCD e.V., die für sämtliche Abnahmen und Kontrollen in der Zucht, gegenüber der Mitgliederversammlung des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V., verantwortlich ist, und die alle Personen, die diese Kontrollen und Abnahmen vornehmen, mittelbar und unmittelbar beaufsichtigt.

#### **2. Zuchtwart**

Zuchtwarte sind die nach §8 Abs. 2 der VDH-Zucht-Ordnung vom 1.SSCD e.V. benannte „qualifizierten Personen“ für Wurfbesichtigungen und Wurfabnahmen. Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter und Kontrolle der Zuchtstätten sowie für die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH, des Tierschutzgesetzes (TSchG) und des 1.SSCD e.V. zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.

#### **3. Zuchtwartbewerber**

Person, die sich als Zuchtwartanwärter beim Hauptzuchtwart beworben hat.

#### **4. Zuchtwartanwärter**

Person, die zur Ausbildung zum Zuchtwart zugelassen ist.

#### **5. Lehr-Zuchtwart**

Zuchtwart, der über hervorragendes kynologisches Wissen verfügt und der vorbildlich seine Tätigkeit als Zuchtwart ausübt. Dieser wird auf Vorschlag des Hauptzuchtwartes vom Vorstand des 1. SSCD e. V. benannt.

Er ist zur Ausbildung von Zuchtwartanwärtern berechtigt.

## **6. Wurfbesichtigung**

Bei der Wurfbesichtigung kontrolliert der Zuchtwart den Wurf. Der Zuchtwart hat den Wurf-Meldeschein auszufüllen, der sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln / Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben enthält.

Die Weitergabe des Wurf-Meldescheins, die Original Ahnentafel der Mutterhündin sowie sämtliche relevante Daten (z.B. Kopien von Titel, Gesundheitsergebnisse sowie Züchterfortbildungsnachweis) hat innerhalb von 3 Werktagen vom Zuchtwart an die Zuchtbuchstelle zu erfolgen. Die Wurfbesichtigung muss innerhalb der ersten 3 Wochen erfolgen! Ausnahmen sind mit dem HZW abzusprechen.

## **7. Wurfabnahme**

Bei der Wurf-Abnahme hat der Zuchtwart ein Wurfabnahmeprotokoll zu erstellen. Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mütterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer) aller Welpen, die Eintragung der Chip-Nummern sowie die Einhaltung der Impfvorschriften müssen überprüft werden. Der Zuchtwart quittiert auf jeder einzelnen Original-Ahnentafel der Welpen mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Wurfabnahme.

Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche, die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

## **8. Zuchtstättenbesichtigung (Erstabnahme, nach Umzug oder Änderung)**

Bei der Kontrolle einer Zuchtstätte sind das TschG und die 1.SSCD e.V. Vorgaben zu berücksichtigen. Zu überprüfen sind die örtlichen Gegebenheiten der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zucht- und Bestandshunde sowie die notwendigen Grundkenntnisse des Züchters.

## **9. Anlass-Kontrolle von Zuchtstätten**

Anlass-Kontrollen werden durchgeführt, um bei einer Zuchtstätte Verdachtsmomente zu entkräften bzw. zu erhärten oder um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen. Es können auch Wiederkontrollen nach Zuchtpausen oder erheblichen Veränderungen der Situation des Züchters sein.

### **§ 4 Zuchtwartliste**

Der Hauptzuchtwart des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. führt die Zuchtwartliste und sorgt für deren Veröffentlichung.

## **Teil II: Tätigkeiten des Zuchtwartes**

### **§ 5 Aufgaben des Zuchtwartes**

#### **1. Beratung der Züchter**

Beratung der Züchter hinsichtlich der art- und rassegerechter Haltung und Aufzucht, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge.

#### **2. Kontrollmaßnahmen**

Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen, Zuchtstättenabnahme und Anlass-Kontrollen von Zuchtstätten gemäß §3.6 – 3.9 dieser Ordnung. Sie dürfen ihre eigenen und unter gleicher Adresse aufgeführten Würfe nicht selbst abnehmen.

### **§ 6 Stellung des Hauptzuchtwartes**

#### **1. Zuständigkeit**

Der Zuchtwart wird auf Anordnung des Hauptzuchtwartes tätig. Der Hauptzuchtwart wird in Absprache mit dem Züchter bemüht sein, eine günstige Lösung für beide Seiten zu finden.

## **2. Begrenzung der Tätigkeit bei einem Züchter**

Der Hauptzuchtwart hat dafür Sorge zu tragen, dass durch persönliche Beziehungen zwischen Züchter und Zuchtwart keine Beeinträchtigung der verpflichteten Überwachungsfunktion der Zuchtwartstätigkeit, so z.B. durch Interessenkonflikte, vorkommt. Daher muss jeder Zuchtwarteinsatz vorher mit dem Hauptzuchtwart abgesprochen werden!

### **§ 7 Abrechnung**

Der Zuchtwart rechnet seine Aufwandentschädigung nach der VDH-Spesen-Ordnung ausschließlich mit dem jeweiligen Züchter ab. Der Züchter hat den fälligen Betrag, bei der Wurfbesichtigung und Wurfabnahme, sofort zu zahlen.

### **§ 8 Einsatz von VDH anerkannten Zuchtwarten**

Der Hauptzuchtwart kann Zuchtwarte anderer VDH-Mitgliedsvereine bzw. VDH-lizenzierte Zuchtwarte mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als Zuchtwarte des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. im Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach §7 dieser Ordnung.

### **§ 9 Fortbildung**

#### **1. Generelle Verpflichtung zur Fortbildung**

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiter zu bilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbstständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und der Satzung auf dem neuesten Stand hält, aber auch, dass er mit den auftretenden erblichen Defekten der Rasse Sheltie und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.

#### **2. Zuchtwarttagung**

Der Hauptzuchtwart beruft mindestens einmal im Jahr eine Zuchtwarttagung des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. ein. Diese Tagung wird vom Hauptzuchtwart geleitet. Die Teilnahme an einer Zuchtwarttagung des 1. SSCD e.V. oder des VDH ist für jeden Zuchtwart des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. alle 2 Jahre Pflicht.

#### **3. VDH-Zuchtverantwortlichentagung & kynologische Basiskurse mit Grundkurse für Zuchtwarte**

Die jährlich mehrmals stattfindenden VDH-Veranstaltungen für Zuchtwarte sind besonders geeignet, den Erfahrungsaustausch unter den Zuchtwarten zu fördern. Sie sollten deshalb von den Zuchtwarten des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. besucht werden.

#### **4. Fortbildungsversäumnis**

Bei fehlendem Nachweis einer Fortbildung innerhalb von 2 Jahren erfolgt eine vorläufige Streichung von der Zuchtwart-Liste des 1. SSCD e.V. bis zum Nachweis des Besuches einer Fortbildung.

Bei wiederholtem fehlendem Nachweis einer Fortbildung muss der ZW vor einem neuen Einsatz eine Prüfung ablegen.

## **Teil III: Zuchtwartausbildung und – Prüfung**

### **§ 10 Voraussetzungen**

#### **1. Persönliche Voraussetzungen zur Bewerbung**

Die Bewerbung erfolgt schriftlich an den Hauptzuchtwart und muss in der Anlage einen kynologischen Lebenslauf enthalten.

Mindestanforderungen für die Bewerbung zum Zuchtwartanwärter sind:

- mindestens 5 Jahre Mitgliedschaft im 1. SSCD e.V. oder in einem Sheltie betreuenden VDH Verein
- 5 Jahre Zuchterfahrung (Aufzucht von mindestens 5 eigenen Würfen)
- Charakterliche Eignung und einwandfreies Verhalten im Sinne der Satzung
- Vorbildliche Aufzucht- und Haltungsbedingungen
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse Shetland Sheepdog
- regelmäßige Teilnahme an den Züchertagungen
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht

## **2. Zulassung zur Ausbildung**

Der Vorstand des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. ernennt auf Vorschlag des Hauptzuchtwarts, Zuchtwartbewerber, die die Voraussetzungen nach §2 und §10 erfüllen, zu Zuchtwartanwärtern. Der Hauptzuchtwart teilt dies dem Zuchtwartanwärter schriftlich mit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die höchstens zweijährige Ausbildungszeit.

### **§ 11 Ausbildung**

#### **1. Zahl und Art der verpflichtenden Lehrzuchtwarttätigkeiten**

Es sind mindestens 3 Wurfbesichtigungen sowie 3 Wurfabnahmen zusammen mit Lehr-Zuchtwarten durchzuführen. Bei den letzten drei Tätigkeiten wird der Zuchtwartanwärter unter Aufsicht des Lehr-Zuchtwartes selbst tätig.

#### **2. Dokumentation / schriftliche Berichte**

Drei Zuchtwartetätigkeiten, darunter wenigstens eine Wurfabnahme, sind auf den entsprechenden Formblättern vom Zuchtwartanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Lehr-Zuchtwart als korrekt gegengezeichnet und beim Hauptzuchtwart hinterlegt.

#### **3. Besuch von Tagungen (Zuchtwarttagungen des 1.SSCD e.V. und der VDH-Veranstaltungen für Zuchtwarte)**

Innerhalb der Zuchtwartausbildung ist die Teilnahme an einer vereinsinternen Zuchtwarttagung und einer VDH-Zuchtwarttagung nachzuweisen.

### **§ 12 Zuchtwartprüfung**

#### **1. Prüfungsschema**

Die Prüfung der Zuchtwartanwärter führt der HZW und zwei Zuchtwarte durch. Sie findet im Anschluss einer Zuchtwarttagung des 1.SSCD e.V. schriftlich über folgende Themen statt:

- Grundlagen der Genetik
- Fortpflanzungsbiologie (Trächtigkeit, Geburt)
- Welpenaufzucht
- Satzung und Ordnungen des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.
- Tierschutzgesetz

#### **2. Ernennung**

Unmittelbar nach Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses ernennt der Hauptzuchtwart den Prüfling förmlich zum Zuchtwart und setzt ihn auf die Zuchtwartliste des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. Der Zuchtwart darf erst nach der schriftlichen Ernennung tätig werden.

## **Teil IV: Schlussbestimmung**

### **§ 13 Disziplinarmaßnahmen / Streichung von der Zuchtwartliste**

Bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. oder des VDH / FCI kann der Vorstand des 1.Shetland Sheepdog Clubs Deutschland e.V. den Zuchtwart vorläufig von der Zuchtwarteliste streichen.

Bei erheblichen Zuchtverstößen ist der Zuchtwart vom Vorstand des 1.Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. von der Zuchtwarteliste zu streichen.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Ausnahmen dieser Ordnung sind durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, vorläufig bis zur nächsten Bestätigung auf der Zuchtwartetagung, möglich!